

## Reisebedingungen der Firma bikeAlpin GmbH

Sehr geehrte Kunden und Reisende,  
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden (nachfolgend einheitlich „Reisender“ abgekürzt) und der Firma bikeAlpin, nachfolgend „bA“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages; Verpflichtungen des Reisenden; Hinweis zum Widerrufsrecht

Teilnahmevoraussetzungen:

Die Teilnahme an allen Pauschalreisen ist nur Reisenden gestattet, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Für alleinreisende Minderjährige unter 18 Jahren besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einer Pauschalreise von bA. Diese werden nur in Begleitung einer zur Personensorge volljährigen Person als Reisender angenommen. Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten, die nicht gleichzeitig mit dem Kind als Reisender gebucht werden, egal in welcher Form, ermöglichen keine Buchung des Minderjährigen.

#### 1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) Grundlage des Angebots von bA und der Buchung des Reisenden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von bA für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.
- b) Reisevermittler und Buchungsstellen sind von bA nicht bevollmächtigt Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von bA zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.
- c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von bA herausgegeben werden, sind für bA und die Leistungspflicht von bA nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht von bA gemacht wurden.
- d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von bA vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von bA vor, an das bA für die Dauer von sieben Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit bA bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist bA die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- e) Die von bA gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- f) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

#### 1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Email oder per Telefax erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung bietet der Kunde bA den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch bA zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird bA dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

#### 1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem Reisenden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von bA erläutert.
- b) Dem Reisenden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- d) Soweit der Vertragstext von bA im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde bA den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- f) Dem Reisenden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. bA ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Reisenden anzunehmen oder nicht.
- h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von bA beim Reisenden zu Stande.

1.4. bA weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7, BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der

Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 2. Bezahlung

2.1. bA und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl bA zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist bA berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

## 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von bA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind bA vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. bA ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von bA gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von bA gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber bA den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte bA für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

## 4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. bA behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern bA den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

Für Treibstoff oder andere Energieträger wird durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebende Erhöhungsbetrag kann bA vom Reisenden verlangen.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach

Ziffer 4.1.a) kann bA den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann bA vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von bA anteilig geforderten, erhöhten Kosten

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 4.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für bA verteuert hat.

4.4 bA ist verpflichtet, dem Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1 a) - c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für bA führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von bA zu erstatten. bA darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die bA tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. bA hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von bA gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom

Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von bA gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber bA den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

## 5. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn; Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber bA unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so verliert bA den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann bA eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von bA zu vertreten ist. bA kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. bA hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

- bis zum 46. Tag vor Reisebeginn 15%
- ab 45. - 31. Tag vor Reisebeginn 25%
- ab 30. - 15. Tag vor Reisebeginn 50%
- ab 14. - 07. Tag vor Reisebeginn 70%
- ab 06. - 02. Tag vor Reisebeginn 80%
- ab einem Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt 90% vom Reisepreis

5.4. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, bA nachzuweisen, dass bA überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von bA geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit bA nachweist, dass bA wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 5.3. In diesem Fall ist bA verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6. Ist bA infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

5.7. Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651 e BGB von bA durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie bA 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8. Für die Reduzierung der Teilnehmerzahl von geschlossenen Gruppenbuchungen mit vereinbarter Mindestteilnehmerzahl gilt:

- a) Bei Reduzierungen der Teilnehmerzahl im Rahmen von geschlossenen Gruppenbuchungen werden Stornokosten in Bezug auf jeden reduzierten Teilnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 5.3 ausgelöst.
- b) Eine oder mehrere Reduzierungen der Teilnehmerzahl sind nur zulässig, soweit hierdurch die jeweils vereinbarte Mindestteilnehmerzahl nicht unterschritten wird.
- c) Bei einer Unterschreitung der vereinbarten Mindestteilnehmerzahl gilt:
  - Die übrigen Gruppenteilnehmer bleiben berechtigt, die ursprüngliche Gruppenbuchung mit der vereinbarten Mindestteilnehmerzahl in Anspruch zu nehmen, wobei ggf. ungenutzt bleibende Teilnehmerplätze voll zu bezahlen sind.
  - Wahlweise steht es der Gruppe frei, von der Gruppenbuchung insgesamt zurückzutreten, wodurch wiederum Stornokosten nach Maßgabe der Regelungen gem. 5.3 entstehen.

5.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

## 6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil bA keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Reisenden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann bA bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Reisenden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 30 pro betroffenen Reisenden. Das Umbuchungsentgelt für einen „Teilnehmertausch“ entsprechend Ziffer 5.7 beträgt pro Tausch € 60. Etwaige im Zuge der Umbuchung resultierende höhere Reisekosten sind vom Reisenden zusätzlich zu bezahlen. Sofern im Zuge der Umbuchung geringere Reisekosten resultieren sollten, wird dies entsprechend zugunsten des Reisenden berücksichtigt.

Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung bA bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. bA wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

## 8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. bA kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von bA beim Reisenden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) bA hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) bA ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber, die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von bA später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6 gilt entsprechend.

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. bA kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von bA nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von bA beruht.

9.2. Kündigt bA, so behält bA den Anspruch auf den Reisepreis; bA muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die bA aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 10. Obliegenheiten des Reisenden

### 10.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat bA oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von bA mitgeteilten Frist erhält.

### 10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- b) Soweit bA infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von bA vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von bA vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an bA unter der mitgeteilten Kontaktstelle von bA zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von bA bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- d) Der Vertreter von bA ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Kunde bA zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von bA verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

## 11. Besondere Regelungen und Obliegenheiten des Kunden im Hinblick auf alpine Gefahren und Herausforderungen

11.1. Bei Pauschalen, bei denen laut Ausschreibung mit alpinen Gefahren und Herausforderungen gerechnet werden muss, obliegt es dem Reisenden, sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Pauschale für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen, konditionellen und gesundheitlichen Disposition sowie seines fahrerischen Könnens geeignet sind.

11.2. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die „wichtigen Hinweise zu den Reisen mit besonderen Risiken“ sowie die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung ausdrücklich hingewiesen. bA schuldet darüber hinaus ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte Aufklärung oder Belehrung über Risiken solcher Leistungen.

11.3. Die Touren erfolgen unter Leitung eines erfahrenen bike guides oder ähnlich qualifizierten Reiseleiters. Die Reisen erfordern gleichwohl ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Kunden.

11.4. Es bleibt den bike guides oder ähnlich qualifizierten Reiseleitern vorbehalten, die geplanten Touren nach den Kenntnissen der Teilnehmer, nach deren technischen, körperlichen und konditionellen Voraussetzungen oder wegen unvorhergesehener Umstände im Rahmen der der bA obliegenden Fürsorge- und Verkehrssicherungspflichten abzuändern.

11.5. Zu vorgenannten unvorhergesehenen Umständen im Rahmen alpiner Gefahren zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Steinschlaggefahr, Erdbeben, extreme Wetterverhältnisse oder Rückkehr wegen Verletzungen eines Teilnehmers.

11.6. Den Anweisungen der bike Guides oder ähnlich qualifizierter Reiseleiter ist unbedingt Folge zu leisten.

11.7. bA behält sich vor, einzelne Reisende von Touren nach 9.1 und 9.2 dieser Bedingungen auszuschließen oder zu kündigen, wenn diese den Anweisungen der bike guides oder ähnlich qualifizierter Reiseleiter nicht Folge leisten oder in sonstiger Weise sich selbst oder Dritte gefährden.

11.8. Reisende, die deren eigene Fahrräder nutzen, sind verpflichtet, selbige vor dem Einsatz im Rahmen der gebuchten Tour auf einwandfreie technische Funktion und Sicherheit zu überprüfen oder auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. bA bzw. die bike guides oder ähnlich qualifizierte Reiseleiter können bei begründeten Anzeichen von technischen Mängeln, insbesondere von Mängeln der Fahrsicherheit, einen Ausschluss oder eine Kündigung nach 9.1 und 9.2 dieser Bedingungen erklären.

## 12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung von bA für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

12.2. bA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von bA sind und im Übrigen die Vorgaben der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

12.3. bA haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von bA ursächlich geworden ist.

12.4. Bei auftretenden Gepäck- und Fahrradbeschädigungen im Rahmen von deren Beförderung mit Kraftfahrzeugen gilt:

a) Bei Beschädigung oder Verlust bei dem von bA angebotenen Gepäcktransport (Gepäcktransfer) haftet bA nur bei Verschulden und im Falle sofortiger Meldung bei Schadeneintritt. Die Haftung ist auf max. € 200 je Person beschränkt, dies gilt nicht, soweit die Beschädigung durch bA grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Eine Haftung ist ausgeschlossen bei Überschreitung des Maximalgewichts von 20 kg bzw. nicht zulässigem Gepäckinhalt (weitere Informationen unter [www.bikealpin.de](http://www.bikealpin.de)) oder für optische Schäden und Abnutzung an Haltegriffen und Rollen. Eine Beschädigung ist unmittelbar bei Schadeneintritt bei bA anzuzeigen.

b) Der Transport von Fahrrädern des Kunden / Reisenden (z.B. im Zuge eines Personen- und/oder Fahrrad-Rücktransfers) – sowohl während einer Reise als auch bei Transferfahrten – ist nur auf deren Risiko möglich. Die Fixiereinstellungen am Hänger sind auf die Fahrräder des Reiseveranstalters abgestimmt, so dass bei fremden Rädern leichte Beschädigungen, insbesondere Lackschäden vorkommen können. bA haftet deshalb nicht für typischerweise transportbedingte leichte Beschädigungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Fremdbeförderungen und Fremdtouren. Ein eventueller Schaden ist gegenüber bA unmittelbar nach Übernahme des transportierten Fahrrades anzuzeigen.

## 13. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber bA geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. bA wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn bA nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. bA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde bA mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass bA eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 15. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

15.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

15.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

15.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Reisenden aus § 651i BGB unberührt.

## 16. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

16.1. bA weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bA nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für bA verpflichtend würde, informiert bA die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form. bA weist für alle

Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

16.2. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und bA die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können bA ausschließlich am Sitz von bA verklagen.

16.3. Für Klagen von BA gegen Reisenden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von bA vereinbart.

Reiseveranstalter:  
bikeAlpin GmbH  
Mountain- & E-Bike Reisen  
Im Himmelreich  
D-90584 Allersberg

Tel. +49 9176 99309  
Fax +49 9176 90291  
[info@bikealpin.de](mailto:info@bikealpin.de)  
[www.bikealpin.de](http://www.bikealpin.de)

Geschäftsführer: Richard Deß & Gitta Poebing  
USt-IDNr.: DE 279326643  
Amtsgericht Nürnberg HRB: 27930  
Sitz der Gesellschaft: Allersberg  
Gläubiger ID: DE05ZZZ00001418504